

Wie und warum das Bundesarbeitsgericht die Macht neoliberaler Wirtschaftspolitik stärkt

Eine Analyse des vom BAG tolerierten Angriffs von Fraport auf die Gewerkschaft der Flugsicherung (GdF)

Armin Kammrad, 02. August 2016

Wer bestimmt, wie es wirtschaftlich abläuft? Keine Frage - eine auf Neoliberalismus orientierte Wirtschaftspolitik, die sich nichts anders mehr vorstellen kann, als den Interessen von Industrie, privaten Dienstleistern und Banken möglichst brav zu folgen. Da dürfen sich Gewerkschaften zwar mal mit einem Streik einmischen, aber nur solange dadurch nicht der kapitalistische Ablauf zu sehr gestört wird, was auch heißt, Bahn- und Flugverkehr sollten immer zuverlässig funktionieren. Beim Vorfeldlotsenstreik der GdF in Frankfurt im Februar 2012, war der kapitalistische Alltagstrott erheblich gestört. Flüge fielen aus, den Fluggesellschaften drohten hohe Verluste und (nicht nur) die Fluggäste begriffen oft nicht, dass es gar keinen Streik hätte geben müssen, hätte Fraport die Forderungen der GdF - bzw. in dem Fall den Schlichtervorschlag - einfach akzeptiert. An dieser Stelle griff nun rigoros das Bundesarbeitsgericht ein und bezeichnete den Streik der GdF - anders als die Vorinstanzen - als "rechtswidrig" und machte die GdF "schadensersatzpflichtig"^{1 2}. Die einzige Einschränkung: Die konkrete Höhe soll das Hessische LAG festlegen und die Forderungen der Fluggesellschaften Lufthansa und Air Berlin wurden als sog. "Dritt Betroffene" nicht anerkannt³. Erleichtert titelte das Handelsblatt nach der BAG-Entscheidung "*Zügel für Streikwütige*", entsprechend der Haltung von Tobias Brors, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner der Kanzlei Arqis, der meinte, „*dass ein Streik nicht zum haftungsrechtlichen Nulltarif zu bekommen ist und daher nicht leichtfertig durchgeführt werden sollte*“⁴. Der von Brors gewünschte Verpflichtung der Gewerkschaften zur "*stärkere(n) Rücksichtnahme*" auf die Interessen der kapitalistischen Gegenseite, hat das BAG also mit seiner Entscheidung entsprochen und damit die Möglichkeiten der gewerkschaftlichen Durchsetzung einer Rücksichtnahme auf die Interessen der abhängig Beschäftigten erheblich geschwächt.

Politische Wertung und Einordnung

„*Es ist ein politisches Urteil, das dem gegen schlagkräftige Berufsgewerkschaften stehenden Zeitgeist entspricht*“. So stufte Nicoley Baublies, Chef der neuen Luftfahrt-Dachgewerkschaft IGL, das BAG-Urteil ein⁵ und traf damit den Kern des BAG-Rechtskonstrukts: Denn eine unpolitische Rechtsetzung gibt es nicht. Maßgeblich ist immer, welchen politischen Interessen das jeweilige Urteil dient. Und die politische Zielrichtung ist in diesem Fall ziemlich eindeutig: "*Die Bundesarbeitsrichter haben den Arbeitnehmern in Deutschland mit ihrem Urteil einen Bärendienst erwiesen und den Neoliberalismus gestärkt*", kommentierte Tina Groll in "Der Zeit" treffend das Urteil und verwies darauf, dass die im Urteil zum Ausdruck kommende Rechtsauffassung nicht der Realität der heutigen Arbeitswelt entspricht: "*Branchen, Unternehmen und Geschäftsmodelle werden immer flexibler, nicht zuletzt durch den digitalen Wandel. Entsprechend rasant verändern sich die Arbeitsbedingungen, die ebenso agil angepasst werden müssen. (...) Darauf müssen Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter aber genau so schnell und flexibel reagieren können, um soziale und materielle Standards für die Beschäftigten abzusichern – etwa in Tarifverhandlungen*"⁶. Doch statt seine Rechtsprechung diesen veränderten Bedingungen anzupassen, geht das BAG - wie Rolf Geffken in einem Interview bei Radio Dreyeckland feststellte - zurück in die restriktive Rechtsprechung der 50ziger Jahre⁷. Stellt man sich die Frage nach dem Warum, ergibt sich, dass das BAG offensichtlich den Einfluss der Gewerkschaften bei der "*Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen*" nach Grundgesetz Artikel 9 (3), analog den Wünschen der herrschenden Wirtschaftspolitik, erheblich zurückdrängen will. Ein Vorgang der - wie Rolf Geffken betont - "*verfassungswidrig*" ist⁸. Denn die Justiz steuert so das Kräfteverhältnis zwischen Kapital und Arbeit zu Gunsten der Kapitalseite. Sie folgt damit einem neoliberalen Zeitgeist, der auch in solchen Freihandelsabkommen wie CETA oder TTIP zu finden ist, nämlich

die immer stärkere wirtschaftspolitische Abhängigkeit von Renditeninteressen. Auch die Freihandelsabkommen favorisieren einen Schadensersatz für alles, was für private Renditeinteressen abträglich ist.

Deshalb sollten die großen Gewerkschaften aufpassen und nicht das BAG-Urteil nur als einen Nebenschauplatz einer außerhalb ihrer Interessen liegenden Berufsgewerkschaft betrachten. So reicht es beispielsweise nicht, zum Thema "Gute Arbeit 4.0 - Sozialpartner denken Flexibilität neu" sich mit Arbeitgebern und Politik zu einem unverbindlichen Gedankenaustausch zusammzusetzen, wie es der DGB und ver.di für den September planen ⁹. Flexibilität setzt auch die Möglichkeit einer flexiblen Handhabung von organisierter, kollektiver Arbeitsverweigerung voraus, um die Interessen der abhängig Beschäftigten zu sichern und durchzusetzen. Dem BAG ging es um eine Grundsatzentscheidung, die jede Streikaktivität betreffen können, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass die Festsetzung des konkreten Schadensanspruchs der Vorinstanz überlassen wird und man auf Schadensbegrenzung bei den Forderungen der Fluggesellschaften achtete, um sich nicht dem Vorwurf einer existenziellen Zerstörung der GdF aussetzen zu müssen, was auch für eingefleischte Dogmatiker als unverhältnismäßig erscheinen könnte. Wichtig war für das BAG die Drohkulisse "Schadensersatz" überhaupt gegen streikende Gewerkschaften im deutschen Arbeitsrecht wiederzubeleben. Aber hält dieser Versuch überhaupt einer kritischen Bewertung stand?

Schadensersatz für welchen Schaden eigentlich?

Viel gibt die BAG-Pressemitteilung ¹⁰ eigentlich nicht her, besonders weil sie von selbstherrlichen Behauptung durchsetzt ist, wie z.B.: *"Die streikführende Gewerkschaft kann nicht einwenden..."* oder: *"Ihr Einwand, sie hätte denselben Streik auch ohne die der Friedenspflicht unterliegenden Forderungen geführt (sog. rechtmäßiges Alternativverhalten), ist unbeachtlich"* (Hervorhebungen von mir). Dass das BAG sein Rechtskonstrukt mit der Realität verwechselt, wird im Nachsatz deutlich: *"Es hätte sich wegen eines anderen Kampfziels nicht um diesen, sondern um einen anderen Streik gehandelt."* Ja, welcher "andere" Streik hätte es den sein sollen? Und seid wann befindet die Justiz über die "beachtlichen" Kampfziele von Gewerkschaften? Aber davon abgesehen, gibt es bei der BAG-Begründung nur ein zentrales Argument, was zusammengefasst lautet: Wer auch nur Teile einer Tarifvereinbarung außerordentlich kündigt, verstößt gegen die Friedenspflicht, konkret gegen die sog. "relative Friedenspflicht" (im Unterschied zur "absoluten", die vereinbart werden muss) als angeblich "immanente Pflicht" der Tarifparteien, etwas, was das BAG allerdings per Richterrecht schon 1957 so festlegte ¹¹. Bezogen auf den Streik der GdF folgert das BAG deshalb, dass die GdF *"zum Ersatz der dem Kampfgegner entstandenen Schäden"* verpflichtet sei. Schauen wir uns deshalb zunächst einmal den ang. "Schaden" etwas genauer an.

Der bereits zitierte Rolf Geffken merkt dazu an: "Streiks, die nicht „weh“ tun, sind keine Streiks!" ¹² Ohne Schmerzen geht es also nicht - und das weiß auch das BAG. Deshalb weicht es auf die Verletzung der Friedenspflicht aus, wenn sich das schon nicht auf den gesamten Tarifvertrag beziehen lässt, so wenigstens auf Teile - und genau auf jene Teile, welche die GdF für ihren Streik als nebensächlich bezeichnete, was sie nach Meinung des BAG nicht machen *"kann"*. Trifft dieses richterliche Verbot abweichender Meinung jedoch auch dann zu, wenn - wie hier im konkreten Fall - der Streik der *"Durchsetzung der Schlichterempfehlung und damit auch der Modifizierung von ungekündigten Bestimmungen des Tarifvertrags"* diene? ¹³ Hier erfindet das BAG etwas, was selbst in der restriktiven Rechtsprechung zum Streikrecht bisher nicht zu finden war: Eine Haftung der Gewerkschaft für die Aktivitäten des Schlichters, was ziemlich daneben ist. Denn auf diese Vermengungen von Tarifregelungen, die zum 31. 12. 2011 kündbar waren, mit den zwei Paragraphen, die erst zum 31.12.2017 kündbar sind, ließ sich ja Fraport ein, obwohl Fraport die Möglichkeit und auch die Verpflichtung hatte, sich gegen diese Vermengung spätestens im Schlichtungsverfahren auszusprechen. Fraport lehnte jedoch den kompletten Vorschlag ab und brachte so die GdF erst in die Situation, für die Anerkennung des Schlichtervorschlags streiken zu müssen. Dies natürlich aus Eigeninteresse. Aber es ist reine Unterstellung, dass die GdF nicht gestreikt hätte, hätte der Schlichter kein Gesamtpaket vorge schlagen. Geht es um die Friedenspflicht der noch nicht kündbaren beiden Paragraphen, hatte Fraport letztlich selbst gegen die Friedenspflicht verstoßen, sobald die AG sich bereit erklärte, über ein Gesamtpaket zu verhandeln. Man kann dieses Verhalten natürlich auch als reines Täuschungsmanö-

ver betrachten, weil Fraport in Wahrheit nicht einmal über die kündbaren Teile des Tarifvertrages verhandeln wollte und die Einwilligung in eine Schlichtung nur vorgetäuscht war. Aber wie immer man die Sache auch dreht und wendet - Schadensersatzansprüche aufgrund eigenen Fehlverhaltens sind selbst in der herrschenden Rechtsdogmatik bisher unbekannt.

Anbetracht der Willkür und Faktenresistenz des BAG im Falle des GdL-Streiks, ist es vielleicht angebracht sich dieses, seit dem Zeitungsdruckerstreiks der IG Druck 1952 leider traditionellen, Konstrukts vom Schadensersatz - auch mal ohne Berücksichtigung der sog. "Friedenspflicht" - etwas genauer anzusehen. Streik bedeutet praktisch nichts anderes, als eine kollektive Verweigerung der nach § 611 BGB vereinbarten Leistungen aus besonderem Grund. Dieser besteht im Interesse einer Sicherung und Durchsetzung der Interessen der zur Arbeitsleistung Verpflichteten. Soweit es die Gegenleistung der Entlohnung betrifft, entsteht kein Schaden, weil auch im Falle von Streik kein Lohn mehr gezahlt werden muss. Der beliebte Bezug auf die Schadensersatzpflicht nach § 823 BGB ergibt hier eigentlich keinen Sinn, weil durch die kollektive Arbeitsverweigerung das durch das Gesetz geschützte "Eigentum" selbst gar nicht geschädigt wird - außer man betrachtet die abhängig nach § 611 BGB Beschäftigten als Eigentum des Arbeitgebers. Deshalb ist auch das, für die Konstruktion der sog. "Friedenspflicht" beliebte Postulat, vom "Recht am eingerichteten und ausgeübten Betrieb" verräterisch. Denn geht es nur um die kollektive Arbeitsverweigerung zwecks Forderungsdurchsetzung, erfolgt faktisch keinerlei Eingriff (im Unterschied zu einer Betriebsbesetzung beispielsweise). Allerdings gibt dieses Konstrukt dann einen Sinn, wenn man davon ausgeht, dass jede Vertretung der Interessen der abhängig Beschäftigten grundsätzlich einen Eingriff in die Unternehmensfreiheit bedeuten soll. Und ein solches Klassenrecht führte Hans Carl Nipperdey, *"einer der führenden Arbeitsrechtler in der Zeit des Dritten Reichs"*¹⁴ und erster Präsident des BAG, dann 1954 auch ein.

Friedenspflicht für welchen Frieden?

Nipperdey machte einfach jeden Streik zunächst einmal zu einen schadensersatzpflichtigen Eingriff in die unternehmerische Allmacht und Unfehlbarkeit, unter völlige Missachtung der Sozialverpflichtung des Privateigentums nach Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz. Außerdem erfand man mit Bezug auf Artikel 12 i. V. mit Artikel 14 GG eine ganz besondere "Berufsfreiheit" für die Eigentümer an Produktionsmitteln (Kapital), was sich in der Rechtsprechung des BAG bis heute in etwa so darstellt: *"Für eine beschlossene und tatsächlich durchgeführte unternehmerische Organisationsentscheidung spricht die Vermutung, dass sie aus sachlichen Gründen erfolgt ist und kein Rechtsmissbrauch vorliegt. Deshalb hat im Kündigungsschutzprozess der Arbeitnehmer grundsätzlich die Umstände darzulegen und im Streitfall zu beweisen, aus denen sich ergeben soll, dass die getroffene innerbetriebliche Strukturmaßnahme missbräuchlich, weil offensichtlich unsachlich, unvernünftig oder willkürlich ist"*¹⁵. Ein Beweis, der wohl so gut wie nie gelingen kann. Um nicht dem Wortlaut von Artikel 9 GG zu widersprechen, erfand Nipperdey eine "soziale Adäquanz", welcher jeder Streik zu entsprechen hat. Nur dann ist er nicht schadensersatzpflichtig. Man kann die Nipperdey'sche "soziale Adäquanz" auch als das Ziel übersetzen, dass ein Streik dem Kapital nicht zu sehr wehtun darf und dessen "Berufsfreiheit" angepasst sein muss. Im BAG-Urteil zum GdF-Streik sieht man nun, wie das läuft. Die hier von den Richtern in den Mittelpunkt gerückte sog. "Friedenspflicht", gehört zu den Erfindungen von Nipperdey, dessen Rechtsverständnis aktuell eine Renaissance erlebt.

Interessant ist an Nipperdeys Rechtskonstrukt auch das, was Ingo Müller bei seiner Analyse der "Furchtbaren Juristen" der Nazi-Zeit bereits bei einigen, der ganz problemlos entnazifizierten Größen feststellte: *"Nur terminologisch entnazifiziert, verbreitete die Professorenschaft oft dieselben Lehren wie während der Nazi-Zeit"*¹⁶. Was hier speziell Nipperdey betrifft, analysierte Martin Becker ausführliche Nipperdeys Rechtsauffassungen während der Nazi-Zeit¹⁷. Daraus ergibt sich ziemlich eindeutig, dass Nipperdey sein Führerprinzip in die BRD mit seiner Position zum Streikrecht hinüberretete. So schreibt Becker zu Nipperdeys Rechtsverständnis in der Nazi-Zeit: *"Die Betriebsgemeinschaft sei das 'Fundament der nationalen Arbeit' und Gliederung der Volksgemeinschaft, Teil der Verfassung der Nation. (...) Sie umfasse den Unternehmer als Führer des Betriebes und die Beschäftigten als Gefolgschaftsangehörige"*. Sind die Ähnlichkeiten mit Nipperdeys Nachkriegsverständnis zum Streikrecht wirklich rein zufällig? Aber auch bezüglich DGB, fällt in diesen Zusammenhang ein historischer Rückblick etwas fragwürdig aus. Wie Michael Kittner zeigt, war es zunächst Hans Böckler, der Nip-

perdey als Berater der Gewerkschaften engagierte¹⁸ - bis dann 1954 die große Enttäuschung über einen Mann kam, den der DGB offensichtlich völlig falsch eingeschätzt hatte.

Das Motto "Friede den Palästen" hat also nicht erst jetzt das BAG für seinen Angriff auf das Streikrecht der GdF erfunden. Aber es bleibt zu hoffen, dass diesmal der DGB schlauer ist und endlich auch mal dieses ganze Modell "Nipperdey" in Frage stellt. Dazu heißt es beispielsweise im "Erfurter Kommentar" - wo besonders die Rechtsauffassungen der Bundesarbeitsrichter präsent sind - immer noch, dass der *"Zweck der Tarifautonomie (...) nur dann erreicht werden" kann, "wenn ein Tarifvertrag während seiner Geltungsdauer respektiert und nicht durch einen Arbeitskampf in Frage gestellt wird. Das ist im Zweifel dessen Geschäftsgrundlage."*¹⁹ Nur setzt die Kapitalseite diese Geschäftsgrundlage permanent außer Kraft und das durch Aktionen (Entlassungen, Verlagerungen und Umstrukturierung zwecks Einsparungen usw.), die gerade nicht durch Tarifvertrag regelbar sein sollen. So stoppten beispielsweise September 2015 die Richter einen Streik bei der Lufthansa, *"weil die Flugzeugführer Forderungen haben, die über reine Tariffragen hinausgehen"*, kommentierte Karl-Heinz Büschemann in der Süddeutschen die Entscheidung: *"Sie streiken nicht allein für ihre Altersversorgung und das Pensionsalter, sondern auch gegen Pläne, eine neue Tochter in Österreich zu etablieren. Gegen den Umbau eines Konzerns darf aber nicht gestreikt werden"*.²⁰ Die Frage ist nur, wer mit solchen Umbauplänen den Tarifverträgen wirklich die Geschäftsgrundlage entzieht.

Die Störung der Geschäftsgrundlage wurde erst im Zuge der Schuldrechtsreform mit § 313 ins BGB eingefügt. Nimmt man die herrschende Meinung ernst, dass die Friedenspflicht die Geschäftsgrundlage für Tarifverträge sei, so sollte allerdings hierbei auch § 313 BGB berücksichtigt werden, wo es heißt: *"1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. (...) (3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung."* Was soll also bei einem Rücktritt einer Gewerkschaft vom Tarifvertrag dann noch schadensersatzpflichtig sein? Die aktuelle Entwicklung des Verhältnisses von Kapital und Arbeit zeigt, dass es oft eher Gründe für einen Rücktritt aufgrund einer Störung der Geschäftsgrundlage gibt, als Gründe an einen, für die abhängig Beschäftigten nachteilig gewordenen Vertrag weiter festzuhalten. Natürlich kommt es darauf an, was man unter einem Recht, das nicht nur der Kapitalseite dienen soll, versteht. Unverzichtbar ist für die gewerkschaftliche Auseinandersetzung mit dem Kapital jedoch ein Streikrecht, was zeitgemäß ist - eben nicht für's Kapital, sondern für die Durchsetzung der Interessen der abhängig Beschäftigten.

Nachtrag: Übrigens besagt auch der Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit letztlich nicht anderes, als dass das Koalitions- und Streikrecht den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen muss. Verhältnismäßig sind deshalb keine Zugeständnisse der Gewerkschaft aufgrund geringer Kampfstärke oder zu wenig Entschlossenheit. Denn solche Defizite mögen entschuldbar sein, sie entsprechen nur nicht den wirtschaftspolitischen Verhältnissen. Was auf Seiten der Gewerkschaften notwendig ist, bringt sehr gut Rolf Geffken mit seinem Aufruf auf den Punkt, den ich nur unterstreichen kann: *"Es wird Zeit, die Verteidigung des Streikrechts wieder zu einem zentralen Thema zu machen. Praktisch aber auch auf dem Wege der fachlichen Kritik an dieser Art Rechtsprechung."*²¹

¹ vgl. BAG- Pressemitteilung Nr. 38/16 "Arbeitskampf - Verletzung der Friedenspflicht - Schadensersatzanspruch" zum Urteil vom 26. Juli 2016 - 1 AZR 160/14; http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2016&nr=18768&pos=0&anz=38&titel=Arbeitskampf_-_Verletzung_der_Friedenspflicht_-_Schadensersatzanspruch

² lesenswert auch die Darstellung des Urteils beim Newsletter "Kostenlose Urteile" vom 01.08.2016; http://www.kostenlose-urteile.de/BAG_1-AZR-16014_Friedenspflicht-verletzender-Streik-begruendet-Schadensersatzpflicht-der-streikfuehrenden-Gewerkschaft.news22954.htm

³ eine gute Zusammenfassung zum Inhalt des BAG-Urteils findet man bei Stefan Sell in seinem Blog vom 27.07.2016: <http://aktuelle-sozialpolitik.blogspot.de/2016/07/168.html>

- ⁴ vgl. Frank Specht "Arbeitskampf - Zügel für Streikwütige" v. 26.07.2016 bei Handelsblatt online; <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/arbeitskaempfe-zuegel-fuer-streikwuetige/13930984.html>
- ⁵ zit. nach Frank Specht, a.a.O.
- ⁶ Tina Groll "Streik-Urteil ist fatal für Arbeitnehmerrechte" v. 27.07.2016 bei Zeit online; <http://www.zeit.de/karriere/2016-07/bundesarbeitsgericht-urteil-gewerkschaften-schadensersatz-arbeitgeber-streik>
- ⁷ vgl. Radio-Interview mit dem Arbeits- und Wirtschaftsrechtler Dr. Rolf Geffken am 29.07.2016 bei Radio Dreyeckland; <https://rdl.de/beitrag/schadensersatz-f-r-fracport-nach-rechtswidrigem-fluglotsenstreik-solidarit-t-gefragt-zum>
- ⁸ vgl. Dr. Rolf Geffken "Die Keule Schadensersatz" bei "Rat & Tat" vom 28.07.2016; [http://www.drgeffken.de/index.php?id=aktuelleinfos&no_cache=1&tx_ttnews=&tx_ttnews\[tt_news\]=389&tx_ttnews\[backPid\]=1](http://www.drgeffken.de/index.php?id=aktuelleinfos&no_cache=1&tx_ttnews=&tx_ttnews[tt_news]=389&tx_ttnews[backPid]=1)
- ⁹ vgl. DGB-Plenum "Gute Arbeit 4.0 - Sozialpartner denken Flexibilität neu. Gute Arbeit in der digitalisierten Welt" am 05.09.2016 in Berlin; <http://www.dgb.de/termine/++co++7ba529c0-4f22-11e6-91eb-525400e5a74a>
- ¹⁰ vgl. BAG- Pressemitteilung Nr. 38/16, a.a.O.
- ¹¹ BAG-Urteil vom 08.02.1957 AP TVG §1
- ¹² Dr. Rolf Geffken "Die Keule Schadensersatz", a.a.O.
- ¹³ vgl. Newsletter "Kostenlose Urteile" vom 01.08.2016, a.a.O.
- ¹⁴ zit. nach Uwe Wesel "Fast alles, was Recht ist", 8. Auflage, Eichborn 2007, S.354
- ¹⁵ BAG-Urteil vom 23.04.2008 - 2 AZR 1110/06, 1. Orientierungssatz
- ¹⁶ Ingo Müller "Furchtbare Juristen - Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz", Kindler Verlag, München 1987, S.239
- ¹⁷ vgl. Martin Becker "Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis während der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus", Klostermann Verlag 2005, S. 512ff
- ¹⁸ vgl. Michael Kittner "Arbeitskampf - Geschichte - Recht - Gegenwart", C.H.Beck Verlag München 2005, S.563
- ¹⁹ "Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht", Verlag C.H:Beck 2006, GG 10 Art.9, Rdnr. 119
- ²⁰ Karl-Heinz Büschemann "Pilotenstreik bei Lufthansa: Kurz Luft holen" vom 09.09.2015 bei der Süddeutschen Zeitung online; <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/pilotenstreik-kurz-luft-holen-1.2640381>
- ²¹ vgl. Dr. Rolf Geffken "Die Keule Schadensersatz", a.a.O.

Siehe zum Hintergrund das Dossier im LabourNet Germany: [\[Schadensersatzklage\] BAG urteilt zugunsten von Fraport: GdF-Gewerkschaft muss Streikkosten zahlen](#)